

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Dienst- und Werkleistungen bei Aufträgen der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH für deutsche Liegenschaften

Fassung vom Juli 2026 (ZVB 2026)

1. Allgemeine Regelung

1.1. Definitionen

Für die Zwecke dieser Zusätzlichen Vertragsbedingungen haben die nachfolgenden Begriffe die jeweils nachstehende Bedeutung:

- Die „AN“ (auftragnehmende Partei) ist die Vertragspartnerin der GIZ unter dem Vertrag.
- „ZVB“ sind diese Zusätzliche Vertragsbedingungen für Dienst- und Werkleistungen bei Aufträgen der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH für deutsche Liegenschaften.
- Die „GIZ“ ist die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH.
- "Höhere Gewalt" ist ein unabwendbares Ereignis (z.B. Naturkatastrophe, Ausbruch von Krankheiten und Seuchen, schwerwiegende Unruhen, Krieg oder Terrorismus), das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist und auch mit wirtschaftlich angemessenen Mitteln und durch äußerste Sorgfalt nicht vermieden oder unschädlich gemacht werden kann und durch welches eine Vertragspartei an der Erbringung der vertraglichen Leistungen gehindert wird. Soweit ein Ereignis aus der Sphäre einer Vertragspartei stammt, stellt dieses kein Ereignis Höherer Gewalt dar.
- Der „Umsatzsteuerliche Leistungsort“ ist das in den Vertragsunterlagen als umsatzsteuerliche Leistungsort angegebene Land.
- Eine „Untervergabe“ ist jedes Vertragsverhältnis zwischen der AN und Dritten, welches die Erbringung nicht unwesentlicher Teile der von der AN vertraglich geschuldeten Dienstleistung durch Dritte zum Gegenstand hat. Sofern es sich bei der AN um eine Arbeitsgemeinschaft („ARGE“) handelt, sind die jeweiligen Gesellschafter dieser ARGE („ARGE-Partner“) keine Dritten im Sinne dieser Definition. Verträge zwischen der AN und Fachkräften gem. Ziffer 5.3 sowie Verträge zwischen der AN und Unternehmen, welche der AN Fachkräfte auf vertraglicher Basis zur Verfügung stellen, stellen keine Untervergabe im Sinne dieser Definition dar.
- Die „UAN“ (unterauftragnehmende Partei) ist die Vertragspartnerin der AN im Rahmen

einer Untervergabe.

- Der „Vertrag“ ist der zwischen der GIZ und der AN geschlossene gegenständliche Vertrag, in welchen diese ZVB einbezogen worden sind.

1.2. Anwendbares Recht und Vertragsbestandteile

Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Allgemeine Geschäfts- oder Zahlungsbedingungen der AN gelten nicht.

Bestandteile des Vertrags sind:

- der Leistungsvertrag bzw. das Zuschlagsschreiben mit seinen jeweiligen Anlagen
- diese ZVB mit ihren Anlagen
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Bei Widersprüchen zwischen Vertragsbestandteilen gelten die vorstehend genannten Vertragsbestandteile in der angeführten Reihenfolge.

1.3. Schrift- und Textform

Änderungen des Vertrags, die eine Änderung des Preisblatts oder den Austausch von Schlüsselfachkräften beinhalten, bedürfen der Schriftform. Alle anderen Änderungen des Vertrags bedürfen lediglich der Textform.

Die Kündigung des Vertrags, eine etwaige Zustimmung der GIZ gemäß Ziffer 11.1 zu einer Abtretung von Ansprüchen der AN unter diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Alle anderen Mitteilungen unter diesem Vertrag bedürfen der Textform.

Die Schriftform ist im Fall telekommunikativer Übermittlung nur gewahrt, wenn diese über die von der GIZ genutzte Vergabepattform erfolgt.

1.4. Untervergabe von Leistungen

Eine vertraglich nicht vorgesehene Untervergabe im Sinne von Ziffer 1.1 bedarf einer Änderung des Vertrags in Schriftform.

Soweit im Fall einer vertraglich vorgesehenen Untervergabe die UAN noch nicht in den Vertragsunterlagen benannt ist, hat die AN die Zustimmung der GIZ zur Auswahl der konkreten UAN in Textform einzuholen.

Die AN darf im Zusammenhang mit dem Vertrag Untervergaben nur an geeignete Vertragspartner, an deren Zuverlässigkeit keine Zweifel bestehen, vergeben.

Die AN verpflichtet die von ihr eingesetzte(n) UAN zur Einhaltung der Regelungen der Bedingungen dieses Vertrages.

1.5. Qualität der Leistungen

Die zu erbringenden Leistungen müssen dem anerkannten Stand der Wissenschaft und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

1.6. Integrität

1.6.1. Integritätsgrundsätze

Die AN ist verpflichtet, geeignete und angemessene Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung vorzunehmen.

Die AN darf im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags weder selbst noch durch Dritte (i) Geschenke oder Vorteile, die jeweils einen Verkehrswert von EUR 35 pro Empfänger und Jahr überschreiten, oder (ii) Beschleunigungsgelder anbieten, gewähren oder für sich oder andere annehmen oder fordern.

Die AN ist verpflichtet, bestätigte Fälle sowie begründete Verdachtsfälle in Bezug auf Korruption und/oder Vermögensdelikte (z. B. Betrug, Unterschlagung oder Untreue) im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags unverzüglich an die GIZ zu melden.

1.6.2. Umgang mit Interessenkonflikten

Die AN hat sich darum zu bemühen, Konflikte mit den Interessen der GIZ im Zusammenhang mit dem Vertrag zu vermeiden. Ein Interessenkonflikt kann sich aus wirtschaftlichen, familiären, freundschaftlichen oder sonstigen Beziehungen ergeben.

Die AN ist verpflichtet, der GIZ unverzüglich jeden Sachverhalt anzuzeigen, der einen solchen Interessenkonflikt darstellt oder zu einem solchen führen könnte. Die Parteien versuchen, sich über den weiteren Umgang mit dem durch die AN angezeigten Interessenkonflikt zu einigen.

1.6.3. Vertragsstrafe

Für jeden Verstoß gegen Ziffer 1.6.1 Absatz 2 und/oder Ziffer 1.6.2 Absatz 2 hat die AN eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe (i) sich nach der Art und Schwere des Verstoßes richtet, (ii) nach pflichtgemäßem Ermessen durch die GIZ festgelegt wird und (iii) maximal € 50.000 beträgt. Übersteigt ein im Rahmen von Korruptionsdelikten zugewandter geldwerter Vorteil € 50.000, schuldet die AN eine Vertragsstrafe in Höhe des zugewandten Vorteils. Weitergehende Schadensersatzansprüche der GIZ bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

1.7. Vertraulichkeit

Die AN ist verpflichtet, sämtliche vertragsbezogenen Daten und sonstigen Informationen der GIZ, wie beispielsweise durch die GIZ übergebene Unterlagen und ausgetauschte Informationen der GIZ, die der AN und ihren Mitarbeitenden bei der Vertragsdurchführung bekannt werden, (im Folgenden „Geschützte Informationen“) während und über den Leistungszeitraum hinaus

vertraulich zu behandeln und diese Geschützten Informationen insbesondere nicht ohne Zustimmung der GIZ in Textform gegenüber Dritten offenzulegen. Dies gilt selbst dann, wenn Geschützte Informationen nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich gekennzeichnet worden sind. Als Geschützte Informationen sind darüber hinaus sämtliche von der GIZ als geheim oder vertraulich gekennzeichnete Daten und Informationen in Bezug auf Dritte (z.B. den Politischen Träger) anzusehen. Außerdem darf die AN Geschützte Informationen nur denjenigen Mitarbeitenden der AN zugänglich machen, welche diese Daten und Informationen benötigen, damit die AN den Vertrag erfüllen kann (Need-to-know-Prinzip). Mit der AN verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG sowie Personen, die gegenüber der AN einer beruflichen oder standesrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen (z.B. Rechtsanwält*innen oder Steuerberater*innen) sind hingegen nicht als "Dritte" im Sinne dieser Ziffer 1.7 anzusehen. Die Vertraulichkeitsverpflichtung nach dieser Ziffer 1.7 besteht nicht, wenn und soweit die Geschützten Informationen öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf einer der AN zurechenbaren Verletzung dieser vertraglichen Vereinbarung beruht oder der AN zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit der GIZ bereits bekannt waren. Gleiches gilt soweit eine Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben ist oder gerichtlich oder behördlich angeordnet wurde. Die AN verpflichtet sich, die GIZ vor Offenlegung von Geschützten Informationen zu informieren, es sei denn eine solche Mitteilung ist gesetzlich nicht zulässig. Die AN ist verpflichtet, von der GIZ erhaltene Unterlagen, Hilfsmittel, Materialien oder Gegenstände, welche die GIZ der AN bestimmungsgemäß nicht dauerhaft überlassen hat, zum Ende des Leistungszeitraums unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Dies gilt auch für alle Kopien. Diese Rückgabe hat gemäß einem von der GIZ zu definierenden Verfahren zu erfolgen. Die GIZ ist auch berechtigt, anstelle einer Rückgabe insgesamt oder teilweise die sichere Löschung (d.h. eine nicht wiederherstellbare Löschung) oder Vernichtung zu verlangen. Auf Anforderung der GIZ hat die AN der GIZ die durchgeführte Löschung und das angewandte Lösungsverfahren zu bestätigen. Die AN erhält weder für die Rückgabe noch für die Löschung bzw. die Vernichtung eine zusätzliche Vergütung.

1.8. Zustimmungserfordernis der GIZ bei Veröffentlichungen

Veröffentlichungen über den Vertrag bedürfen – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – der vorherigen Zustimmung der GIZ in Textform. Eine kurze Darstellung des Vertragsgegenstands und des Tätigkeitsrahmens für die Öffentlichkeitsarbeit der AN bedarf keiner Zustimmung der GIZ.

Eine kurze Darstellung liegt vor bei Benennung des Vertragsinhaltes und der wesentlichen Ergebnisse. Die AN hat immer in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass ihre Tätigkeit im Auftrag der GIZ erfolgt.

1.9. Datenschutz

1.9.1. Die AN hält die Anforderungen der jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen ein und verpflichtet ihre Mitarbeitenden zu deren Einhaltung.

1.9.2. Die AN stellt die GIZ von allen Ansprüchen aus der Verletzung der vorstehenden Ziffer 1.9.1. und aus der Verletzung anwendbarer Datenschutzvorschriften frei und erstattet ihr alle Kosten, die in diesem Zusammenhang für Maßnahmen der Rechtsverteidigung oder aufgrund von Sanktionen staatlicher Stellen anfallen. Dies gilt nicht, soweit die AN die Verletzung nicht zu vertreten hat.

1.9.3. Sind die GIZ und die AN gemeinsam Verantwortliche für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 26 DSGVO, so schließen sie hierüber eine Vereinbarung auf der Grundlage der ZVB-Anlage 1.

1.9.4. Sofern die AN personenbezogene Daten für die GIZ im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DSGVO verarbeitet, schließen die GIZ und die AN hierüber eine Vereinbarung auf der Grundlage der ZVB-Anlage 2.

1.10. Weitergabe der Verpflichtungen aus Sanktionsregimen an die AN

Die AN stellt Dritten, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen und/oder der EU aufgeführt sind, weder direkt noch indirekt finanzielle Mittel oder sonstige wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung, welche sie von der GIZ erhalten hat.

Des Weiteren hält die AN im Rahmen der Vertragsdurchführung sämtliche Embargos und sonstige Handelsbeschränkungen der Vereinten Nationen, der EU oder der Bundesrepublik Deutschland ein.

Die AN informiert die GIZ auf eigene Veranlassung unverzüglich über die Verletzung einer Bestimmung der Absätze 1 und 2 dieser Ziffer 1.10.

Die AN informiert die GIZ auf eigene Veranlassung unverzüglich, wenn die AN, ihr*e Eigentümer*innen bzw. Personen mit Kontrolle (im Sinne des Art. 1 Nr. 5 bzw. Nr. 6 EU VO Nr. 2580/2001) oder ihre Mitarbeitenden auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen oder der EU gelistet werden. Gleiches gilt, wenn sie Kenntnisse über ein Ereignis erlangt, welches geeignet ist, zu einer solchen Listung zu führen.

1.11. Umsetzung der Anforderungen des Verhaltenskodex

1.11.1. Informationspflichten und Einhaltung des Verhaltenskodex

Auf Anforderung der GIZ ist die AN verpflichtet, der GIZ die in der Anforderung benannten Informationen und Dokumente zu beschaffen und zu übermitteln, soweit diese erforderlich sind, damit die GIZ alle sich aus der Vertragsbeziehung mit der AN ergebenden regulatorischen Vorgaben erfüllen kann. Betriebssensible und betriebsgeheime Informationen sowie

personenbezogene Daten sind von dieser Verpflichtung nicht erfasst. "Regulatorische Vorgaben" im Sinne dieser Ziffer 1.11.1. können sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, aus den folgenden Regelungen ergeben:

- (i) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG);
- (ii) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Aufgrund des LkSG ist die GIZ unter anderem verpflichtet, menschenrechts- und umweltbezogene Risiken bei ihren AN zu ermitteln. Die GIZ begrüßt es, wenn ihre AN jeweils eigene robuste Risikomanagementsysteme etablieren, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und Verletzungen im jeweils eigenen Geschäftsbereich sowie innerhalb der Lieferkette der jeweiligen AN zu ermitteln und zu adressieren.

Die AN gewährleistet, dass sie im Rahmen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem als ZVB-Anlage 3 beigefügten Verhaltenskodex für Auftragnehmende Parteien der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (im Folgenden „Verhaltenskodex“) handelt. Die AN informiert die GIZ unverzüglich, wenn die AN das Risiko eines Verstoßes bzw. einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex identifiziert hat.

1.11.2. Präventionsmaßnahmen

1.11.2.1. Grundsatz

Stellen die AN und/oder die GIZ das Risiko oder den Verdacht eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex auf Seiten der AN und/oder ihrer Zulieferer fest, werden sich die AN und die GIZ auf angemessene Präventionsmaßnahmen einigen und die AN wird diese entsprechend umsetzen.

1.11.2.2. Schulungen

Die Einigung über angemessene Präventionsmaßnahmen kann unter anderem die Verpflichtung der AN beinhalten, an von der GIZ durchgeführten Schulungen zur Einhaltung der im Verhaltenskodex aufgeführten menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten und deren angemessener Adressierung in der weiteren Lieferkette teilzunehmen und der GIZ auf Verlangen die erfolgte Teilnahme zu bestätigen. Alternativ können sich die AN und die GIZ darauf einigen, dass die AN in Textform gegenüber der GIZ bestätigt, (i) die Vorgaben des Verhaltenskodex einzuhalten und (ii) nachweislich eigene Schulungen oder sonstige gleich geeignete Präventionsmaßnahmen durchzuführen.

1.11.2.3. Kontrollen

Sofern die GIZ Risiken hinsichtlich der Einhaltung des Verhaltenskodex sowie etwaiger ergänzender Vereinbarungen zu Präventionsmaßnahmen identifiziert und der AN mitgeteilt hat, ist die GIZ berechtigt, die Einhaltung bei der AN zu überprüfen. Die Kontrollmaßnahmen der GIZ

müssen angemessen sein und insbesondere die berechtigten Belange der AN wahren. Als Kontrollmaßnahmen kommen insbesondere die Einholung von umfassenden Auskünften sowie Vor-Ort-Kontrollen durch die GIZ oder eine beauftragte dritte Partei in Betracht.

Sämtliche Kontrollmaßnahmen beschränken sich auf die Einhaltung der im Verhaltenskodex aufgeführten menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten.

1.11.3. Abhilfemaßnahmen

1.11.3.1. Gemeinsamer Abhilfeplan

Bei Verstößen der AN gegen die Verpflichtungen des Verhaltenskodex erstellen die GIZ und die AN zunächst gemeinsam einen Abhilfeplan. Dieser gemeinsame Abhilfeplan umfasst auch einen Zeitplan zur Umsetzung der darin enthaltenen Abhilfemaßnahmen sowie eine Einigung zur angemessenen Teilung der Kosten für die im gemeinsamen Abhilfeplan vorgesehenen Abhilfemaßnahmen. Die GIZ ist nach Maßgabe von Ziffer 1.11.2.3 auch zur Durchführung von angemessenen Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung des gemeinsamen Abhilfeplans durch die AN berechtigt.

1.11.3.2. Rechtsfolgen im Falle des Scheiterns des gemeinsamen Abhilfeplans

Falls die AN die im gemeinsamen Abhilfeplan vorgesehenen Maßnahmen nicht umsetzt, ist die GIZ berechtigt, die Vertragserfüllung nach Ablauf einer von der GIZ gesetzten angemessenen Frist bis zur Umsetzung der im gemeinsamen Abhilfeplan vorgesehenen Maßnahmen auszusetzen. Darüber hinaus ist die GIZ berechtigt, die Vertragserfüllung ohne vorherige Fristsetzung auszusetzen, wenn und solange die Umsetzung der im gemeinsamen Abhilfeplan erarbeiteten Maßnahmen keine zeitnahe Abhilfe bewirkt.

Die GIZ ist zur sofortigen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn

- (i) es sich um einen sehr schwerwiegenden Verstoß der AN gegen den Verhaltenskodex handelt,
- (ii) die Umsetzung der im gemeinsamen Abhilfeplan erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im gemeinsamen Abhilfeplan festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt hat und eine Abhilfe auch vernünftigerweise nicht mehr möglich erscheint, und
- (iii) der GIZ keine milderer Mittel zur Abhilfe zur Verfügung stehen.

Kündigt die GIZ nach Maßgabe dieser Ziffer 1.11.3.2, so gilt die Kündigung als von der AN zu vertreten.

1.11.4. Hinweisgebersystem

Die AN gewährleistet den ungehinderten Zugang ihrer Mitarbeitenden zu dem bei der GIZ eingerichteten Beschwerdeverfahren. Dies gilt auch für Hinweise auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten, die durch das Handeln einer mittelbaren

zuliefernden Partei entstanden sind. Die AN unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperren oder erschweren.

1.12. Verbot von Verhaltens- und Leistungskontrollen durch IT-Systeme

Der AN ist jegliche Nutzung von IT-Systemen zur Kontrolle des Verhaltens oder der Leistung von Beschäftigten der GIZ verboten.

2. Vergütung und Preise

2.1. Vergütung

Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach der Leistungsbeschreibung, den besonderen Vertragsbedingungen, den ergänzenden Vertragsbedingungen, diesen zusätzlichen Vertragsbedingungen, den zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, den allgemeinen technischen Vertragsbedingungen und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören.

2.2. Vertragliche vereinbarter Preis

Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet, wenn keine andere Berechnungsart (z.B. durch Pauschalsumme, nach Stundenlohnsätzen, nach Selbstkosten) vereinbart ist.

2.3. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

Die AN hat für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Stundenlohnzettel einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 16 Nr. 2 VOL/B zusätzlich

- a) das Datum,
- b) die Bezeichnung der Leistungsstelle,
- c) die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Leistungsstelle,
- d) die Art der Leistung,
- e) Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe gemäß Einheitspreisliste,
- f) die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und ggf.
- g) die Gerätekenngößen

enthalten.

3. Rechnung und Zahlungsziel

3.1. Abrechnung

Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

Wenn vertraglich nicht anders geregelt, stellt die AN ausschließlich eine Schlussrechnung, sowie bei Verträgen mit einer Laufzeit von über einem Jahr, eine Teilschlussrechnung am letzten Werktag eines jeden Vertragsjahres.

3.2. Allgemeine Erfordernisse an die Rechnungsstellung

Die AN hat ihre Leistungen in einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung gegenüber der GIZ abzurechnen.

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich elektronisch (Hinweise siehe ZVB-Anlage 4). Das gilt nicht, sofern die Rechnungsstellung entweder nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften oder nach den Vorgaben des anwendbaren Befreiungs- oder Erstattungsverfahrens in einer anderen Form erfolgen muss; in diesen Fällen hat die AN dieses abweichende Formerfordernis zu beachten.

3.3. Spezifische Erfordernisse an Rechnungen

In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) der Einheitspreisliste aufzuführen und mit Nettopreisen anzuzeigen. Der Umsatzsteuerbetrag ist mit dem Steuersatz hinzuzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung, gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die die AN zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

3.4. Fälligkeit und Zahlungsziel

Die Forderungen der AN werden nach Zugang der alle erforderlichen Angaben enthaltenden Rechnung (mit sämtlichen erforderlichen Belegen) fällig. Die Zahlung durch die GIZ erfolgt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit der berechtigten Forderungen, sofern vertraglich kein abweichendes Zahlungsziel festgelegt wurde.

3.5. Schlussrechnung

Die AN ist verpflichtet, die Schlussrechnung unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach dem vertraglichen Ende des Leistungszeitraums vorzulegen. Die AN darf die Schlussrechnung jedoch bereits nach dem tatsächlichen Abschluss der Leistungen bei der GIZ einreichen. Die Schlussrechnung muss sämtliche Vergütungsforderungen der AN enthalten,

nachprüfbar sein und alle erforderlichen Angaben (mit sämtlichen erforderlichen Belegen) enthalten. Die Schlusszahlung erfolgt nach ordnungsgemäßer Schlussrechnung und der Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen durch die AN.

Beträge, die von der GIZ zu viel an die AN gezahlt wurden, zahlt die AN unverzüglich nach Einreichung der Schlussrechnung an die GIZ zurück.

4. Sicherheitsleistungen

4.1. Erfordernisse an die Sicherheitsleistung

Wird Sicherheit durch Abschlagszahlungs- oder Vorauszahlungsbürgschaft aufgrund von Anforderungen in den Vergabeunterlagen geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt der GIZ zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss vollständig den Formblättern der GIZ entsprechen.

Die Abschlagszahlungs- oder Vorauszahlungsbürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

4.2. Rückgabe der Sicherheitsleistung

Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Leistung, für die die Sicherheit geleistet worden ist, erfüllt ist.

Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

5. Personal der Leistungserbringung

5.1. Organisationsstruktur

Das von der AN eingesetzte Personal ist nicht in die Organisationsstruktur der GIZ eingebunden. Gleiches gilt für Personal möglicher UAN.

5.2. Qualifikation und Anforderung des eingesetzten Personals

Die AN ist verpflichtet, nur solches Personal einzusetzen, das den gestellten Aufgaben gewachsen ist und die notwendigen Fachkenntnisse besitzt.

Des Weiteren ist die AN verpflichtet, ausschließlich solches Personal einzusetzen, das über die notwendigen Qualifikationen verfügt, welche gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, Normen, technischen Regelwerken, der Leistungsbeschreibung sowie den weiteren Vergabeunterlagen zur Erbringung der Leistung erforderlich sind.

5.3. Einsatz und Austausch von Fachkräften

Sofern im Angebot Fachkräfte benannt sind, so sind diese zur Leistungserbringung einzusetzen. Ein Austausch dieser Fachkräfte bedarf der Zustimmung der GIZ in Textform. Die neue Fachkraft muss mindestens so qualifiziert sein wie im Angebot durch die AN für die ausgetauschte Fachkraft angegeben. Ist dies nicht der Fall, darf die GIZ die Zustimmung zum Austausch verweigern.

Soweit die zum Austausch angebotene Fachkraft gleichwertig oder besser qualifiziert ist, darf die GIZ die Zustimmung zum Austausch nicht verweigern, wenn die AN das Vorliegen eines wichtigen Grundes für den beabsichtigten Austausch nachweisen kann.

Sofern die GIZ nach Maßgabe dieser Ziffer 5.3 berechtigterweise ihre Zustimmung zu einem Austausch vor dem vertraglichen Beginn des Leistungszeitraums verweigert hat und es absehbar ist, dass die betroffene Fachkraft die geschuldete Leistung nach dem vertraglichen Beginn des Leistungszeitraums nicht erbringen wird, ist die GIZ zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt.

Verweigert die GIZ nach Maßgabe dieser Ziffer 5.3 berechtigterweise ihre Zustimmung zu einem Austausch und unterbleibt nach dem vertraglichen Beginn des Leistungszeitraums der Einsatz der betroffenen Fachkraft, so kann die GIZ stattdessen den Vertrag kündigen; in diesem Fall gilt die Kündigung als von der AN zu vertreten

5.4. Infektionsschutz

Die AN stellt sicher, dass nur Personal zur Leistungserbringung an einem Standort der GIZ eingesetzt wird, welches nicht an einer Krankheit gemäß § 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder § 34 IfSG erkrankt beziehungsweise einer Erkrankung verdächtig ist.

6. Ausführung der Leistung

6.1. Technische Regelwerke

In den Vergabeunterlagen genannte technische Regelwerke sind Ergänzende Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 VOL/B Nr. 2c und definieren somit die Leistungsanforderungen an die AN.

6.2. Erläuternde Unterlagen

Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung an die GIZ zu übergeben.

6.3. Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen

Informationen sind in Bezug auf Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit durch technische oder organisatorische Maßnahmen angemessen zu schützen. Insbesondere stellt die AN bei der Nutzung von Bildschirmgeräten im Rahmen der Vertragsdurchführung sicher, dass der Ort der

Nutzung angemessen sicher ist und dass unbefugte Dritte diese nicht benutzen können. Es muss weiterhin sichergestellt werden, dass unbefugte Dritte keine Informationen einsehen können (z.B. über Blickschutzfolien).

7. Änderungen der Leistung

Vereinbarungen zu notwendigen Änderungen gemäß § 2 Nr. 3 VOL/B haben in Textform zu erfolgen.

8. Höhere Gewalt und Kündigung

8.1. Höhere Gewalt

Im Falle Höherer Gewalt werden die hiervon betroffenen Vertragspflichten so lange ausgesetzt, wie die Unmöglichkeit der Erfüllung aufgrund der Höheren Gewalt andauert; während der Aussetzung der Vertragspflichten zahlt die GIZ keine Vergütung für die hiervon betroffenen Tätigkeiten. Die AN hat die GIZ unverzüglich über den Eintritt der Höheren Gewalt zu informieren.

Sofern zu erwarten ist, dass die Leistungserbringung durch Höhere Gewalt in Bezug auf wesentliche Teile des Vertrags für die Dauer des vertraglich vereinbarten Leistungszeitraums unmöglich wird, oder sofern die Höhere Gewalt in Bezug auf wesentliche Teile des Vertrags mehr als drei Monate andauert, sind beide Vertragsparteien ohne weitere Fristsetzung zur Kündigung des Vertrags berechtigt. Kündigt eine der Parteien gemäß dieser Ziffer 8.1, so werden sämtliche bis zur Beendigung des Vertrages bereits erbrachten Leistungen der AN gemäß Ziffer 2 durch die GIZ vergütet.

8.2. Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann nicht ordentlich gekündigt werden.

8.3. Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht beider Parteien, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt von Ziffer 8.2 unberührt. Als wichtiger Grund gilt für die GIZ neben den in § 8 VOL/B die im Folgenden genannten Gründe, insbesondere:

- a) wenn die AN gegen eine der Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt und er es trotz eines schriftlichen Hinweises unterlässt, den Verstoß unverzüglich und auf Dauer abzustellen. In diesen Fällen gilt die Kündigung als durch die AN zu vertreten;
- b) wenn die bediente Liegenschaft durch die GIZ, auch nur in Teilen, aufgegeben oder anderweitig genutzt wird ohne, dass dafür ein alternativer Leistungsort zur Verfügung steht;

- c) wenn die AN nicht spätestens bis zur Aufnahme der vertragsmäßigen Leistung die in den Vergabeunterlagen geforderten Nachweise vorlegt.

8.4. Vergütung bei Kündigung nach Ziffer 8.3

8.4.1. Kündigung aus einem vom der AN nicht zu vertretendem Grund

Kündigt die GIZ aus einem wichtigen Grund, den die AN nicht zu vertreten hat, dann richtet sich die Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.4.2. Kündigung aus einem von der AN zu vertretendem Grund

Kündigt die GIZ aus einem vom der AN zu vertretenden Grund, werden nur die bis zur Beendigung des Vertrages bereits erbrachten Leistungen der AN gemäß Ziffer 2 durch die GIZ vergütet, soweit die GIZ für sie Verwendung hat. Die nicht verwendbaren Leistungen werden der AN auf ihre Kosten zurückgewährt. Soweit die vertraglichen Leistungen die Erbringung von Diensten beinhalten, gelten bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages erbrachte vertragsgemäße Dienste als verwendbare Leistungen.

9. Haftung, Meldepflicht, Pflichtverletzung und Schadensersatz Dritter

9.1. Haftung

Die AN haftet nach den gesetzlichen Vorgaben.

Die Haftung der GIZ für Sach- und Vermögensschäden der AN ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

9.2. Meldepflicht

Eingetretene Schäden jeder Art sind der GIZ unverzüglich in Textform zu melden.

9.3. Meldung von Informationssicherheitsvorfällen

Die AN informiert die GIZ (informationsecuritymanagement@giz.de) unverzüglich über den Eintritt und das Ausmaß eines Informationssicherheitsvorfalls, welcher (auch) Informationen der GIZ betrifft.

Ein Informationssicherheitsvorfall ist ein Ereignis, welches zu einer Beeinträchtigung der Informationssicherheit führen kann, z.B. durch unberechtigte Einsichtnahme/Weitergabe von Informationen, Modifikation von Informationen oder Löschen von Informationen/Behinderung des Zugriffs auf Informationen.

9.4. Pflichtverletzung

Verstöße gegen Verpflichtungen, die der AN aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen obliegen, gelten nur als Verstöße gegen Vertragspflichten, soweit sie geeignet sind, den Vertragszweck zu gefährden.

9.5. Schadensersatz Dritter

Steht einem Dritten wegen eines Schadens, den die AN durch schuldhafte Verletzung der ihm nach dem Vertrag obliegenden Pflichten verursacht hat, ein Anspruch auf Schadensersatz auch gegen die GIZ zu, so ist die AN verpflichtet, die GIZ von diesem Anspruch freizustellen.

10. Sprache

Die Kommunikation der AN mit der GIZ hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Die AN stellt der GIZ ausschließlich deutsche Unterlagen zur Verfügung. Fremdsprachliche Unterlagen sind mit deutscher Übersetzung einzureichen.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Verbot der Abtretung durch Auftragnehmer

Die AN kann Ansprüche aus dem Vertrag nur abtreten, wenn die GIZ vorher in Schriftform zugestimmt hat.

11.2. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

11.3. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, sofern die AN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Dasselbe gilt für den Fall, dass die AN nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz bzw. Sitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland ins Ausland verlegt oder ihr Wohnsitz bzw. Sitz oder ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die GIZ kann die AN auch bei dem für den Wohnsitz bzw. Sitz der AN oder bei dem für den gewöhnlichen Aufenthaltsort der AN zuständigen Gericht verklagen.

11.4. Anlage zu den ZVB

Folgende Anlagen sind Bestandteil der ZVB:

1. Vereinbarung zur Erfüllung der Pflichten nach Art. 26 DSGVO

2. Auftragsverarbeitung (AuV)
3. Verhaltenskodex für Auftragnehmende Parteien der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („Verhaltenskodex“)
4. Abrechnungsvorgaben

Die entsprechenden Formulare und Dokumente zu den vorstehenden Anlagen der ZVB sind zu finden auf der GIZ-Webseite unter www.giz.de > Partner werden > Aufträge umsetzen > Dienst- und Bauleistungen <https://www.giz.de/de/partner/auftragnehmer/dienstleistungen-bauleistungen#downloads>